

Pressekonferenz

des Bürgerbeirates Zementwerk Hatschek

am 31.7.2020



Presseunterlagen

- Chronologie des Bürgerbeirates - Dipl. Ing. Gerhard Plasser
- Präsentation - List Rechtsanwalts GmbH
- Aufforderungsschreiben an die Zementwerk Hatschek GmbH
- Vereinbarung aus 1996 zwischen den Gemeinden Gmunden, Altmünster, Gschwandt, Ohlsdorf, Pinsdorf und dem Zementwerk Hatschek

Bürgerbeirat der Gemeinden Altmünster, Gmunden, Ohlsdorf, Pinsdorf

Chronologie des Bürgerbeirates Zementwerk Hatschek

- Ersten medialen Berichterstattungen über Anrainerbeschwerden nach dem Umbau des Zementwerkes Hatschek im Juni 2019
- Bürgerversammlungen im Juli und August 2019 (Forderung der Gründung eines Bürgerbeirates)
- Konstituierung des Bürgerbeirates (Bürger, Gemeinderäte, Bürgermeister)
- Arbeitstreffen Bürgerbeirat /Werksleitung im November und Dezember 2019
- Arbeitstreffen im Jänner 2020 seitens Werksleitung kurzfristig abgesagt
- Einladung an die Bürgermeister zum Gespräch hinsichtlich Vereinbarung 1996 (KEINE Einladung Bürger und Gemeinderäte)
- Beauftragung Rechtsgutachten (April 2020) und Fachgutachten Geruchsemissionen (Mai 2020)

Auf Initiative des Bürgerbeirates ...

- Errichtung von zusätzlichen Messstellen für Feinstaub und Schwermetalle (September 2019 bis September 2020)
- Einrichtung einer Beschwerdestelle am Gemeindeamt Pinsdorf (Oktober 2019)
- Einreichung des Modernisierungsvorhabens Tausch Elektrofilter -> Gewebefilter seitens Zementwerk Hatschek (Juni 2020)
- Erteilung einer zusätzlichen Auflage hinsichtlich der temporären Beschränkung der Klinkerproduktionskapazität bis 31.03.2021 (Juli 2020)
- Durchführung einer Umweltinspektion gemäß §82a GewO 1994 im Zementwerk Hatschek (Oktober 2020)



Belästigende Immissionen durch das Zementwerk Hatschek



Univ.-Doz. Dr.
Wolfgang List

List Rechtsanwalts GmbH

Pressekonferenz am 31.07.2020

Gemeindeamt Pinsdorf



Belästigungen durch das Zementwerk Hatschek Chronologie

- Seit 1908: Zementwerk Hatschek in der Gemeinde Pinsdorf
- 1996: Vereinbarung der Gemeinden Gmunden, Pinsdorf, Ohlsdorf, Altmünster und Gschwandt mit dem Zementwerk Hatschek
- 2004: Übertragung der Anteile des Zementwerks an die Rohrdorfer Unternehmensgruppe
- 2019: „Projekt CEM 2020“
→ Modernisierung des Zementwerks um 50 Mio Euro
- Seit 2019: Massive Geruchs-, Lärm- und Erschütterungsbelästigungen



Belästigungen durch das Zementwerk Ist-Zustand





Auftrag an die List Rechtsanwalts GmbH

- Die Bürger in den umliegenden Gemeinden sind seit Mai 2019 mit erheblichen Geruchs- und Lärmimmissionen konfrontiert
- unzählige Belästigungsanzeigen → eigene Beschwerdestelle wurde eingerichtet
- Im Oktober 2019 wurde ein neuer Beirat gegründet, der aus Bürgern und aus Gemeindevertretern der betroffenen Gemeinden besteht
→ „Bürgerbeirat Zementwerk Hatschek“
- 24.04.2020 Auftrag der Erstellung eines Rechtsgutachtens
- Inhalt des Gutachtens: Feststellung zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Maßnahmemöglichkeiten



Beschwerden der betroffenen Bürger

Nachstehende Beschwerden wurden von den betroffenen Bürgern vermehrt geäußert:

- **Geruchsbelästigungen** rund um das Zementwerk (je nach Windrichtung)
- **Lärm** – die seit 1996 vereinbarten Grenzen werden nicht eingehalten
- **Staub** – der Elektrofilter ist nicht mehr Stand der Technik (wird jedoch im Jahr 2021 ausgetauscht)
- **Erschütterungen** – massive Vibrationen ausgehend von dem Zementwerk



Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Zementwerk aus 1996 (1)

- Am 29.05.1996 wurde eine „Vereinbarung“ zwischen den Gemeinden Gmunden, Altmünster, Pinsdorf, Gschwandt, Ohlsdorf und der (damaligen) Gmundner Zementwerke Hans Hatschek AG geschlossen.
- Hintergrund der Vereinbarung war das seit dem Jahr 1994 anhängige Genehmigungsverfahren hinsichtlich dem Zementwerk in Gmunden
- Im Jahr 1996 wurde aufgrund des anhängigen Bewilligungsverfahrens, den Einwendungen der Gemeinden und den daraus entspringenden Forderungen eine Vereinbarung zwischen dem Zementwerk und den Gemeinden unterzeichnet.



Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Zementwerk aus 1996 (2)

- In dieser Vereinbarung vom 29.05.1996 verpflichteten sich die Gemeinden ihre Einwendungen in dem (damaligen) Genehmigungsverfahren zurückziehen
- Im Gegenzug kam es zu ausführlichen Zusicherungen des Zementwerks
- Die Gemeinden haben sich daher grundsätzlich verpflichtet in Zukunft keine Einwendungen oder Anträge gegen das Vorhaben der Zementwerk Hatschek GmbH einzubringen. Diese Verpflichtung besteht jedoch gemäß Punkt X. (3) der Vereinbarung nur, wenn das Zementwerk den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommt.



Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Zementwerk aus 1996 (3)

In der Vereinbarung vom 29.05.1996 wird ein „**Dynamisierungsgebot**“ festgehalten (Punkt II (3), Seite 5)

- Zusicherungen des Zementwerks Hatschek
- die im Bereich der Portland-Zementerzeugung und **Luftreinhaltetechnik** beste verfügbare Technik zur Minimierung der Luftschadstoffemissionen zu testen und
- im Fall der Bewährung im Werk auch diese mit verhältnismäßigen Mitteln einzusetzen



Vereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Zementwerk aus 1996 (4)

Importverbot: In der Vereinbarung vom 29.05.1996 wird das Verbot des Imports von Kunststoffabfällen aus dem Ausland vereinbart

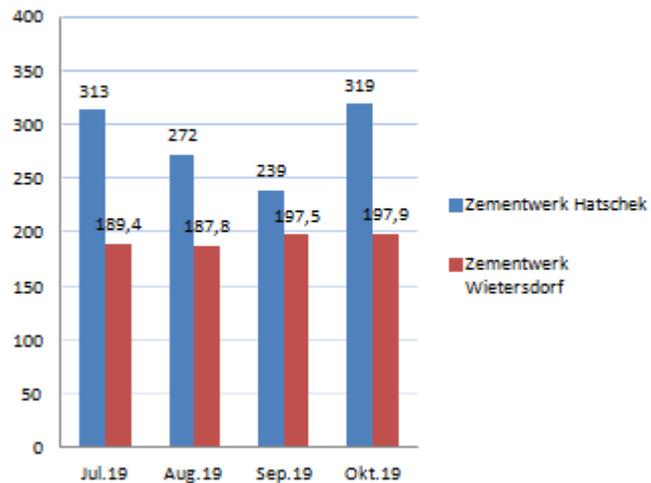
→ Laut Auskunft der Gemeinden wird gegen dieses Importverbot jedoch verstoßen

Auskunftsrecht der Gemeinden: Unabhängig von einem Verstoß gegen die Vereinbarung vom 29.05.1996 haben die Gemeinden ein Auskunftsrecht bezüglich sämtlichen umweltbezogenen Daten

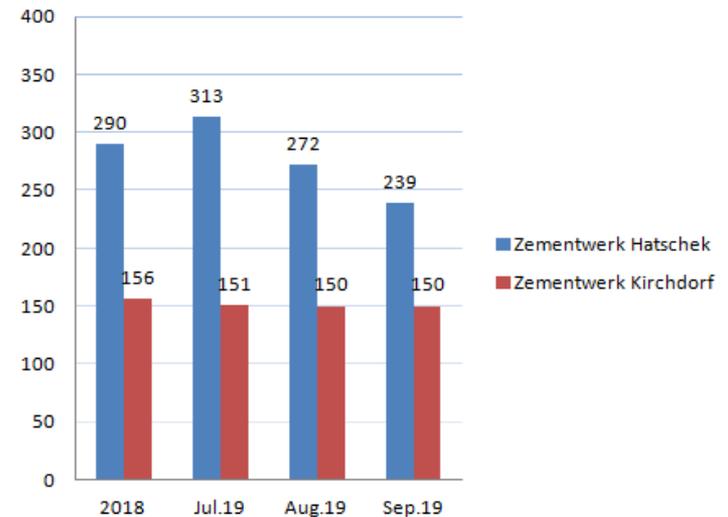


Vergleiche mit Zementwerke Wietersdorf und Kirchdorf (1)

NOx (angegeben als NO2)



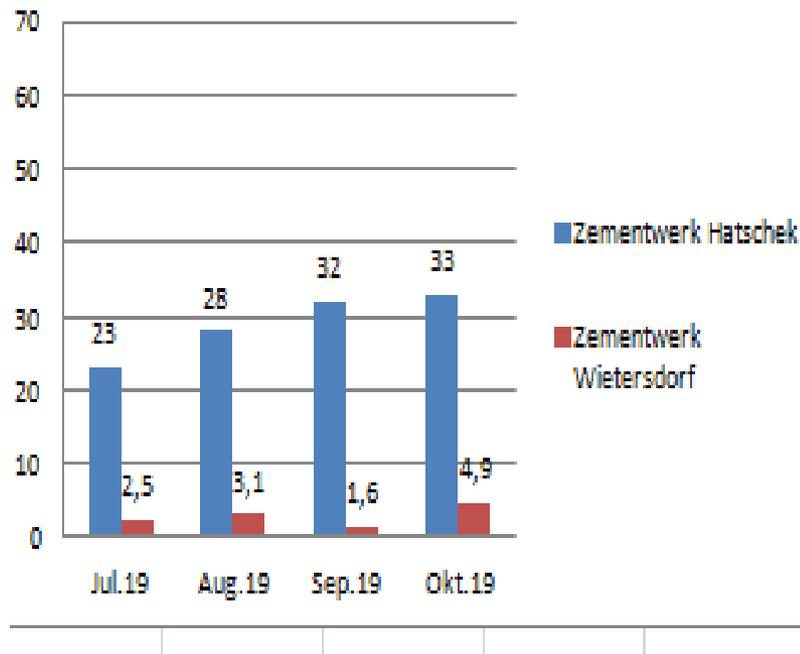
NOx (angegeben als NO2)



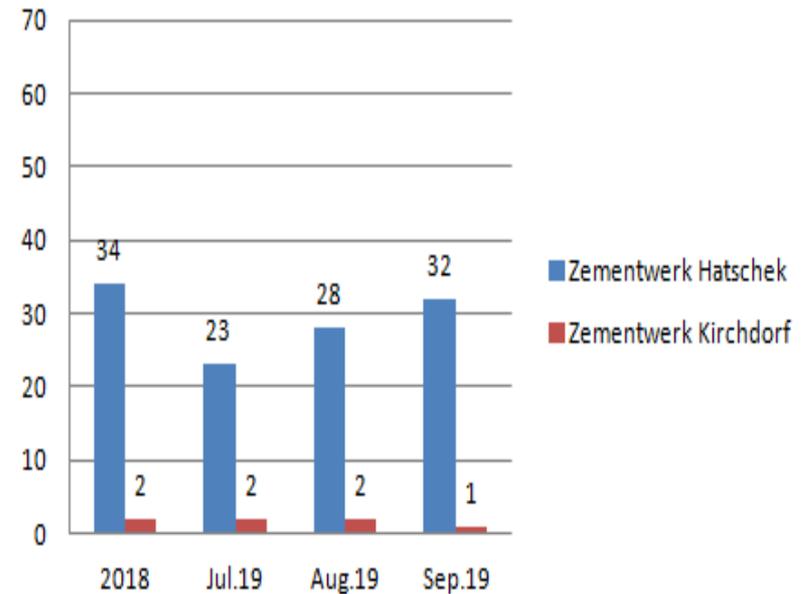


Vergleiche mit Zementwerke Wietersdorf und Kirchdorf (2)

Gesamtorg. Kohlenstoff

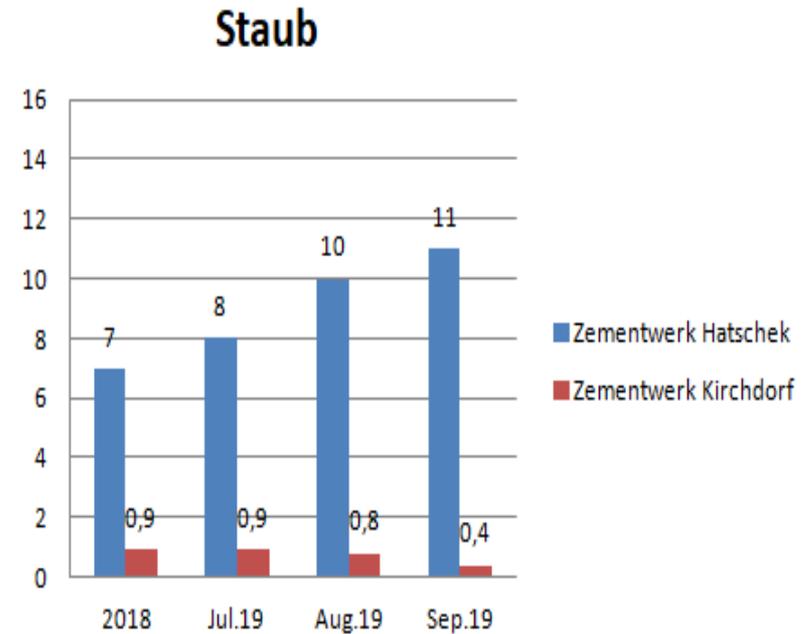
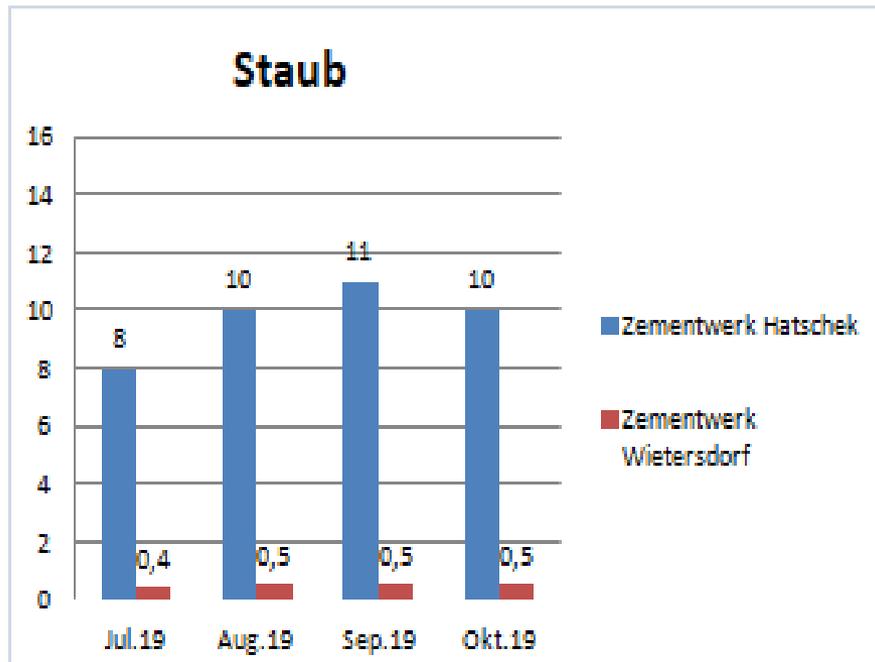


Gesamtorg. Kohlenstoff





Vergleiche mit Zementwerke Wietersdorf und Kirchdorf (3)





Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.05.2020 (1)

- Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat ein Gutachten eines Amtssachverständigen (ASV) für Chemie und Luftreinhaltung eingeholt
- Dieses beruht auf Geruchsemissionsmessungen des TÜV Austria vom 13. März 2020
- **„Geruchshäufigkeit von 5 - 10 % der Jahresstunden“** beim „Geruchsimmissionsschwerpunkt“



Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.05.2020 (2)

- Berechnungen des Amtssachverständigen:
→ die Geruchswahrnehmungshäufigkeit – ausgedrückt in Jahresgeruchsstunden – liegt **über dem genehmigten Wert** von maximal **2,1 %**
- **Dies entspricht dem 5-fachen (!) des im Genehmigungsprojekt dokumentierten Immissionswertes**
- Daraus ergibt sich, dass die der Genehmigung zugrundeliegenden höchstzulässigen Geruchsimmissionen **nicht** eingehalten werden.



Ergebnis der bisherigen Auswertung der Daten

- Zementwerk kann derzeit nicht den besten Stand der Technik vorweisen
- Zementwerk verstößt gegen den bestehenden Genehmigungskonsens
- Um den Genehmigungskonsens und die Vereinbarung vom 29.05.1996 einzuhalten, wird die Installation und Inbetriebnahme einer **RTO-Anlage (Nachverbrennungsanlage)** gefordert



Ergebnis des Rechtsgutachtens (1)

- Rechtswirksamkeit der Vereinbarung vom 29.05.1996
 - Inspektionsrechte der Gemeinden (jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich umweltbezogener Daten)
 - Einleitung eines Verfahrens gemäß § § 79 ff GewO 1994
- Die zuständige Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft Gmunden) hat ergänzende Auflagen gemäß § 79 GewO 1994 vorzuschreiben, um den Schutz vor einer Gesundheitsgefährdung zu erreichen



Ergebnis des Rechtsgutachtens (2)

Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gemäß § § 62 ff AWG 2002

§ 62 Abs 3 AWG 2002 normiert, dass falls sich nach der Erteilung einer Genehmigung ergeben sollte, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, die Behörde (= Landeshauptmann von Oberösterreich) die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten **Maßnahmen vorzuschreiben** hat.



Ergebnis des Rechtsgutachtens (3)

Zivilrechtliche Klage auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes

- Außergerichtliche Aufforderung hinsichtlich der Einhaltung der Vereinbarung vom 29.05.1996
- Sollte dies zu keinem Erfolg führen:
→ Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß Punkt XVI. der Vereinbarung vom 29.05.1996
- Sollte der Schlichtungsversuch scheitern besteht die Möglichkeit der Einbringung einer zivilrechtlichen Klage bei dem Bezirksgericht Gmunden auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes



Weitere Vorgehensweise der Gemeinden

- Aufforderungsschreiben an Zementwerk Hatschek GmbH am 31.07.2020
- Forderungen werden in diesem Schreiben festgehalten
- Frist: 14.08.2020
- Bis 14.08.2020 **schriftlich unterzeichnete Erklärung der Geschäftsführer der Zementwerk Hatschek GmbH in welcher die Erfüllung sämtlicher der genannten Forderungen bestätigt wird**
- Falls dies bis 14.08.2020 nicht erfolgt → Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß der Vereinbarung vom 29.05.1996



Forderungen der Gemeinden und des Bürgerbeirats (1)

Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern die

- **Einhaltung der Vereinbarung vom 29.05.1996,**
- die **schriftlich verbindliche Zusicherung der Inbetriebnahme einer RTO-Anlage** bei dem Zementwerk Hatschek bis spätestens Juni 2021,
- die Übermittlung des Berichts der **TÜV Austria vom 13. März 2020**, und die Übermittlung sämtlicher **meteorologischen Daten**, welche bei dem Zementwerk Hatschek seit 01.01.2019 erhoben wurden.



Forderungen der Gemeinden und des Bürgerbeirats (2)

Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern

- die **sofortige Unterlassung des Imports von Kunststoffabfällen** aus dem **Ausland**,
- die **Vorlage** sämtlicher Ergebnisse der bisher durchgeführten **Lärmmessungen**,
- die **Einholung eines Gutachtens** eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Fachbereichen **Erschütterungswesen und Schalltechnik**,
- eine Auskunft über die Kunststofflager und den sofortigen Zutritt zu dem Kunststofflager.



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

List Rechtsanwalts GmbH



Kontakt Daten für Rückfragen

Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List - Rechtsanwalt

Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien Tel. 01 908 18 98

Ing Alfred Schedl - Sachverständiger

Gallstraße 8, 2500 Baden bei Wien Tel. 0664/73988805

DI Gerhard Plasser - Sprecher Bürgerbeirat

Mail: gerhard.plasser@gmx.net Tel. 0699 1261 53 01



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwältin

Mag. Jakob Lex
Rechtsanwaltsanwärter

EINSCHREIBEN

An die
Zementwerk Hatschek GmbH
Hatschekstraße 25
4810 Gmunden

vorab per E-Mail: zement@rohrdorfer.eu

Wien, am 31. Juli 2020
5554/20 - /FL - 77423.doc

Weimarer Straße 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

Zementwerk Hatschek GmbH; Massive Geruchs-, Lärm- und Erschütterungsbelästigungen; Bürgerbeirat Zementwerk Hatschek fordert von den Vertretern des Zementwerkes die komplette Einhaltung der Vereinbarung aus dem Jahre 1996 und den Einsatz von den aktuell bestverfügbaren Techniken

Sehr geehrte Geschäftsführer!

Vorerst dürfen wir Ihnen bekannt geben, dass wir mit der rechtsfreundlichen Vertretung des Bürgerbeirats Zementwerk Hatschek, welcher sich unter anderem aus Bürgervertretern und den Bürgermeistern der Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden, zusammensetzt, beauftragt und bevollmächtigt wurden.

Aufgrund der vergangenen Ereignisse in dem letzten Jahr ist Ihnen sicherlich bekannt, dass die Bürger in den umliegenden Gemeinden seit Mai 2019 mit erheblichen Geruchs- und Lärmimmissionen konfrontiert sind. Die betroffenen Gemeinden haben in weiterer Folge unzählige Belästigungsanzeigen erhalten. Aus diesem Grund wurde eine eigene Beschwerdestelle eingerichtet. Darüber hinaus wurde im Oktober 2019 ein neuer Beirat gegründet, der aus Bürgern und aus Gemeindevertretern der betroffenen Gemeinden besteht. Konkret heißt dieser „Bürgerbeirat Zementwerk Hatschek“.

Der „Bürgerbeirat Zementwerk Hatschek“ der Gemeinden Gmunden, Altmünster, Pinsdorf und Ohlsdorf, verfolgt primär das Ziel Maßnahmen gegen die belästigenden Geruchs- und Lärmimmissionen, welche von dem Zementwerk Hatschek ausgehen, zu setzen, damit die betroffene Bevölkerung mit keinen gesundheitsgefährdenden Immissionen konfrontiert wird.

Nachstehende Beschwerden wurden vermehrt geäußert und stellen daher die Hauptkritikpunkte dar:

- Geruchsbelästigungen rund um das Zementwerk, je nach Windrichtung
- Lärm – die 1996 vereinbarten Grenzen werden nicht eingehalten
- Staub – Der Elektrofilter muss aus Sicherheitsgründen immer wieder abgeschaltet werden – der Elektrofilter ist eine veraltete Technik
- Schadstoffimmissionen – Entspricht nicht der Vereinbarung aus 1996 und nicht den Möglichkeiten der heutigen Technik
- Vibrationen aus dem Zementwerk
- Kunststoffimport aus dem Ausland: Dies ist gemäß der Vereinbarung aus 1996 nicht erlaubt
- Zementwerk entspricht nicht dem Stand der Technik

Hauptbeschwerdepunkt sind jedoch die andauernden Geruchs- und Lärmbelästigungen. Diese Beeinträchtigungen werden von den Bürgerinnen und Bürgern in Abhängigkeit von Windrichtung und geografischen Standort unterschiedlich wahrgenommen. Gleichzeitig veranlassen auch der Lärm, Staub und die Vibrationen durch den Mergelabbau am Pinsdorfberg verärgerte Bürger zur Beschwerde.

In diesem Zusammenhang und nach der erfolgten rechtlichen Prüfung möchten wir Nachstehendes festhalten:

1. Vereinbarung vom 29.05.1996; Aufforderung zu Installation und Inbetriebnahme einer RTO-Anlage bis spätestens Juni 2021

Am 29.05.1996 wurde eine „Vereinbarung“ zwischen den Gemeinden Gmunden, Altmünster, Pinsdorf, Gschwandt, Ohlsdorf und der (damaligen) Gmundner Zementwerke Hans Hatschek AG geschlossen.

In der Vereinbarung vom 29.05.1996 wird ein „Dynamisierungsgebot“ festgehalten (Punkt II (3), Seite 5). Dies bedeutet, dass das Zementwerk zugesichert hat, die im Bereich der **Portland-Zementerzeugung und Luftreinhalte-technik beste verfügbare Technik zur Minimierung der Luftschadstoffimmissionen zu testen und im Fall der Bewährung im Werk auch diese mit verhältnismäßigen Mitteln einzusetzen**. Aus uns vorliegenden Vergleichstabellen mit den Zementwerken Wietersdorf, Wopfing und Kirchdorf, ergibt sich, dass derzeit nicht der beste Stand der Technik angewendet wird.

Sämtliche dieser Zementwerke verfügen über eine RTO-Anlage.

Hinsichtlich der Beschwerden über unzumutbare Geruchsbelästigungen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein Gutachten eines Amtssachverständigen (ASV) für Chemie und Luftreinhaltung vom 19. Mai 2020 eingeholt, welche sich auf Geruchsemissionsmessungen des TÜV Austria vom 13. März 2020 bezieht. Nach diesem Messbericht liegen die Geruchsstoffemissionen im Bereich von 2900 bis 4900 Geruchseinheiten pro Kubikmeter (GE/m^3). Wie aus dem Gutachten weiters hervorgeht, wurde mit diesen Emissionswerten unter Verwendung von „meteorologischen Daten des Zementwerkes“ eine Immissionsabschätzung vorgenommen, welche eine **„Geruchshäufigkeit von 5 - 10 % der Jahresstunden“** beim „Geruchsimmissionsschwerpunkt“ ergab.

Nach den Berechnungen des Amtssachverständigen ist evident, dass trotz niedrigerer Geruchsstoffemissionen die Geruchswahrnehmungshäufigkeit – ausgedrückt in Jahresgeruchsstunden – über dem genehmigten Wert von maximal

2.1 % liegt, was dem 5-fachen des im Genehmigungsprojekt dokumentierten Immissionswertes entspricht. Daraus ergibt sich, dass die der Genehmigung zugrundeliegenden höchstzulässigen Geruchsmissionen nicht eingehalten werden.

Auch wenn allfällige Inhaltsstoffe oder angelagerte Stoffe beim Staub als „Geruchsträger“ nicht ausgeschlossen werden können, muss der Einsatz von Abfällen, insbesondere der organische Anteil, als Ersatzbrennstoffe als die hauptsächlichsten Ursachen der Geruchstoffemissionen angesehen werden. Es wäre seit dem Auftreten der Geruchsbelästigungen Stand der Technik gewesen, im Rahmen des Geruchsmanagementsplanes (BVT 1. bzw. BVT 12. der Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung) die Quellen der Geruchsemissionen zu ermitteln und auch als Kontrollmaßnahme die normkonforme Erhebung der Geruchsmissionen zu veranlassen.

Das bedeutet, dass das Zementwerk derzeit nicht nur den besten Stand der Technik keinesfalls vorweisen kann, sondern sogar gegen den bestehenden Genehmigungskonsens verstößt.

Die einzige Möglichkeit, um den Genehmigungskonsens und die Vereinbarung vom 29.05.1996 einzuhalten ist die Installation und Inbetriebnahme einer RTO-Anlage.

Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern aus diesem Grund die Einhaltung der Vereinbarung vom 29.05.1996 und die schriftlich verbindliche Zusicherung der Inbetriebnahme einer RTO-Anlage bei dem Zementwerk Hatschek bis spätestens Juni 2021.

2. Auskunftsrechte der Gemeinden

Unabhängig von einem Verstoß gegen die Vereinbarung vom 29.05.1996 hat die Zementwerk Hatschek GmbH den Gemeinden über deren Anfrage alle Informationen über umweltrelevante Betriebsabläufe und -ergebnisse mitzuteilen (vgl

Punkt XII. 2 der Vereinbarung). Die Auskunftspflicht betrifft ausschließlich umweltbezogene Daten (vgl Punkt XII. Punkt 4 der Vereinbarung).

Aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen (ASV) für Chemie und Luftreinhaltung, Dipl.-Ing. Christopher Giefing, vom 19. Mai 2020, welcher sich auf die Geruchsemissionsmessungen des TÜV Austria vom 13. März 2020 bezieht, fordern wir im Namen und im Auftrag der Gemeinden die Übermittlung nachstehender Unterlagen bis spätestens 30.08.2020 (einlangend):

- Bericht der TÜV Austria vom 13. März 2020, GZ: 19-IN-AT-UW-OÖ-EX384/6
- Übermittlung sämtlicher meteorologischen Daten, welche bei dem Zementwerk Hatschek seit 01.01.2019 erhoben wurden

Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass nach der Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar ist, dass die BVT-Schlussfolgerungen eingehalten worden sind. Aus diesem Grund fordern wir im Namen und im Auftrag der Gemeinden die Vorlage entsprechender Unterlagen aus denen entnommen werden kann, dass die BVT-Schlussfolgerungen für die Zementindustrie im Jahr 2016 eingehalten worden sind.

3. Kunststoffimport aus dem Ausland

Unsere Mandantschaft hat uns mitgeteilt, dass es bei ihrem Zementwerk zu einem Kunststoffimport aus dem Ausland kommt. Dies ist gemäß der Vereinbarung aus 1996 nicht erlaubt, weil unter Punkt A) I. (2) festgehalten wird, dass weder im Probetrieb von noch nach rechtskräftiger Genehmigung der thermischen Kunststoffverwertung Kunststoffabfälle aus dem Ausland importiert werden dürfen (Importverbot). Aufgrund des Verstoßes gegen Vertragspunkt A) I. (2) der Vereinbarung vom 29.05.1996 fordern die Gemeinden die **sofortige Unterlassung des Imports von Kunststoffabfällen aus dem Ausland.**

4. Lärm und Erschütterungen

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die betroffenen Bürger der Gemeinden auch von erheblichen Erschütterungen und Lärmimmissionen in ihrem tagtäglichen Leben beeinträchtigt werden. Unter Punkt V. der Vereinbarung aus 1996 hat sich das Zementwerk zu schalldämmenden Maßnahmen verpflichtet. In diesem Zusammenhang fordern die Gemeinden Altmünster, Gmunden, Ohlsdorf und Pinsdorf die Zementwerk Hatschek GmbH auf, ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Fachbereichen Erschütterungswesen und Schalltechnik, einzuholen, welcher die Situation vor Ort genau begutachtet und konkrete Maßnahmen vorschlägt, mit welchen die bestehenden Belästigungen eliminiert werden können.

5. Aufforderung

Zusammenfassend können daher die Forderungen der Gemeinden Altmünster, Gmunden, Ohlsdorf und Pinsdorf, nochmals wie folgt festgehalten werden:

- Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern die **Einhaltung der Vereinbarung vom 29.05.1996** und die **schriftlich verbindliche Zusicherung der Inbetriebnahme einer RTO-Anlage** bei dem Zementwerk Hatschek bis spätestens Juni 2021.
- Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern im die Vorlage entsprechender Unterlagen aus denen entnommen werden kann, dass die **BVT-Schlussfolgerungen** für die Zementindustrie im Jahr 2016 eingehalten worden sind, den Bericht der **TÜV Austria vom 13. März 2020**, GZ: 19-IN-AT-UW-OÖ-EX384/6, und die Übermittlung sämtlicher **meteorologischen Daten**, welche bei dem Zementwerk Hatschek seit 01.01.2019 erhoben wurden.
- Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern aufgrund des Verstoßes gegen Vertragspunkt A) I. (2) der Vereinbarung vom 29.05.1996 die **sofortige Unterlassung des Imports von Kunststoffabfällen aus dem Ausland**.

- Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern die Vorlage sämtlicher Ergebnisse der bisher durchgeführten Lärmmessungen.
- Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern die Einholung eines Gutachtens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf den Fachbereichen Erschütterungswesen und Schalltechnik.
- Die Gemeinden Altmünster, Pinsdorf, Ohlsdorf und Gmunden fordern eine Auskunft über die Kunststofflager und den sofortigen Zutritt zu dem Kunststofflager zu ermöglichen.

Wir fordern Sie daher auf unverzüglich, jedoch spätestens bis 14.08.2020, eine schriftlich unterzeichnete Erklärung an uns zu übermitteln in welcher die Erfüllung sämtlicher der oben (unter Punkt 4.) genannten Punkte bestätigt werden.

In einem weiteren Schritt ist daher die Begehung des Kunststofflagers angedacht.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen, so bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt mit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß Vertragspunkt XVI. der Vereinbarung vom 29.05.1996 beauftragt und bevollmächtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

List Rechtsanwalts GmbH

List Rechtsanwalts GmbH
Weinmayerstraße 55/1, A-1180 Wien
Tel. +43 (0)1 4908 1396-0, Fax +43 (0)1 4908 1396-1
office@ralist.at, www.ralist.at

V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

nachstehenden - jeweils durch ihre gemäß OÖ.Gemeinde-
ordnung 1990 zur Zeichnung berufenen Organe vertretenen -
Gemeinden

- Stadtgemeinde Gmunden, 4810 Gmunden, Rathausplatz 1,
- Marktgemeinde Altmünster, 4813 Altmünster, Marktstraße 21,
- Gemeinde Pinsdorf, 4812 Pinsdorf, Moosweg 3,
- Gemeinde Gschwandt, 4816 Gschwandt, Hauptstraße 2,
- Gemeinde Ohlsdorf, 4694 Ohlsdorf, Wöhrerstraße 2,

("Gemeinden")

einerseits

und

Gmundner Zementwerke Hans Hatschek Aktiengesellschaft,
4810 Gmunden, Hatschekstraße 25 ("Gmundner Zementwerke")

andererseits:

wie folgt:

I n h a l t

	Seite
PRÄAMBEL	1
A) ZUSICHERUNGEN DER GMUNDNER ZEMENTWERKE	2
I. Standortpolitische Zusagen; Importverbot; Verbot der Verbrennung gefährlicher Kunststoffabfälle	2
II. Minimierungsgebot für Luftschadstoffe; Dynamisierungsgebot	3
III. Reduktion von Luftschadstoffen (insbesondere Stickoxidemissionen)	5
IV. Messung und Forschung im Bereich der Kohlenmonoxid- und -dioxid-Emissionen	6
V. Schalldämmende Maßnahmen	7
VI. Bioindikation	8
VII. Ausbau der Bahnanlieferung	
VIII. Versuchsbetrieb und Beweissicherung	9
IX. Besondere Informations- und Inspektionsrechte der Gemeinden	10
B) ZUSICHERUNGEN DER GEMEINDEN	11
X. Verfahrensbezogene Zusicherungen	11
XI. Standortinteressen und abfallwirtschaftliche Zusammenarbeit	12
C) ALLGEMEINE INFORMATIONS- UND INSPEKTIONSRECHTE	12
XII. Allgemeines Informationsrecht der Gemeinden	12
XIII. Allgemeines Inspektionsrecht der Gemeinden	13
XIV. Öffentliche Anhörung	14
D) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	15
XV. Vertragsdauer	15
XVI. Schlichtung von Streitigkeiten	
XVII. Salvatorische Klausel	16
XVIII. Änderungen; Rechtsnachfolge; Ausfertigungen	
XIX. Genehmigungen	17

Präambel

(1) Die Gmundner Zementwerke haben beim Landeshauptmann von Oberösterreich um die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage zur thermischen Verwertung von Kunststoffen gemäß § 29 AWG angesucht.

Das Verfahren ist zu UR-304097 anhängig; seitens der Gemeinden wurden Einwendungen gegen dieses Vorhaben erhoben.

Die Gemeinden verfolgen als vordringliche Anliegen,

- a) eine wesentliche Verbesserung der Ist-Situation hinsichtlich der von den Gmundner Zementwerken verursachten Immissionen zu erreichen,
- b) eine Minimierung der Schadstoffemissionen nach jeweils bester verfügbarer Technik mit verhältnismäßigen Mitteln durchzusetzen,
- c) die versuchsweise Erprobung solcher Minimierungsmöglichkeiten durch entsprechende Informationsgewährung und Kontrolle überprüfen zu können,
- d) die Öffentlichkeit über die abfallwirtschaftliche Tätigkeit der Gmundner Zementwerke aus eigener Wahrnehmung informieren zu können.

Seitens der Gmundner Zementwerke besteht ein Interesse, die Öffentlichkeit in den Gemeinden von ihrer verantwortungsbewußten Betriebsführung auch im Bereich der Abfallwirtschaft zu überzeugen.

Weiters verweisen die Vertragsparteien auf das Ziel des OÖ.Raumordnungsgesetzes, die Heraufbeschwörung von Nutzungskonflikten im Nahebereich von Industriestandorten durch die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen zu vermeiden.

Zur Abstimmung dieser Interessen und zur Vermeidung einer Auseinandersetzung im anhängigen Anlagengenehmigungsverfahren haben die Parteien nachstehende Vereinbarung geschlossen.

(2) Soweit in nachstehender Vereinbarung den Gmundner Zementwerken die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen "mit verhältnismäßigen Mitteln" auferlegt wird, bedeutet dies, daß die Gmundner Zementwerke zur Anspannung ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, ohne jedoch ihren Unternehmensstandort in Pinsdorf existenziell zu gefährden, verpflichtet sind.

A) ZUSICHERUNGEN DER GMUNDNER ZEMENTWERKE

I.

Standortpolitische Zusagen; Importverbot; Verbot der Verbrennung gefährlicher Kunststoffabfälle

Die Gmundner Zementwerke sichern zu,

- (1) Abfälle nur als Sekundärroh- oder Sekundärbrennstoff im Zementerzeugungsprozeß einzusetzen, keinesfalls jedoch die Anlage in eine überwiegend der Abfallentsorgung dienende Müllverbrennungsanlage umzurüsten;
- (2) weder im Probetrieb noch nach rechtskräftiger Genehmigung der thermischen Kunststoffverwertung Kunststoffabfälle aus dem Ausland (d.h. von außerhalb Österreichs) zu importieren (Importverbot); die Gmundner Zementwerke werden dieses Importverbot an ihre jeweiligen Lieferanten überbinden, um sicherzustellen, daß keine importierten Kunststoffabfälle zur Verbrennung gelangen;

- (3) im Rahmen der thermischen Verwertung keine gefährlichen Kunststoffabfälle zu verbrennen.

Es dürfen ausschließlich ausgehärtete Kunststoffabfälle der Schlüsselnummerngruppe 571 der ÖNORM S 2100, Stand 1. März 1990, verfeuert werden.

Nicht zur Verbrennung gelangen dürfen jedoch Kunststoffabfälle aus dieser Schlüsselnummerngruppe, wenn sie den Abfallschlüsselnummern

- 57124 (Ionenaustauscherharze)
- 57125 (Ionenaustauscherharzer mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen)
- 57127 (Kunststoffemballagen und Behältnisse mit schädlichen Restinhalten)

zugehören.

Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtung haben die Gmundner Zementwerke die angelieferten Kunststoffabfälle vor Verfeuerung auf die Einhaltung nachstehender Inputgrenzwerte zu untersuchen:

<u>Parameter</u>	<u>Maximalgehalte</u>
Schwefel (S)	1 Gew%
Halogene (X)	1 Gew%
Blei (Pb)	300 g/Mg
Cadmium (Cd)	50 g/Mg
Thallium (Tl)	25 g/Mg
Quecksilber (Hg)	10 g/Mg
Chrom (Cr)	300 g/Mg.

II.

Minimierungsgebot für Luftschadstoffe; Dynamisierungsgebot

- (1) Grundlage der Einigung über das verfahrensgegenständliche Projekt ist jedenfalls, daß
- a) das Ist-Maß der derzeitigen Luftschadstoffemissionen der Gmundner Zementwerke laufend gemäß Absatz (3) verringert wird,
 - b) durch allgemeine Rechtsvorschriften oder bescheidmäßig allenfalls bestehende oder künftig eingeräumte größere Emissionsspielräume nicht ausgeschöpft werden,
 - c) Reduktionspotentiale gemäß Punkt III, IV, V untersucht werden.

In Umsetzung dieser Verpflichtung sichern die Gmundner Zementwerke den Gemeinden zu, im Fall der Verwirklichung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens ungeachtet allenfalls höherer durch allgemeine Rechtsvorschriften oder Bescheid auferlegter Grenzwerte (als Halbstundenmittelwerte) folgende Grenzwerte (Jahresmittelwerte) gemäß Spalte 2 nachfolgender Tabelle, die gemäß Absatz (2) zu ermitteln sind, einzuhalten und - darüber hinaus - die Zielwerte gemäß Spalte 1 nachstehender Tabelle anzustreben:

Schadstoff	1 Zielwert (Jahresmittelwert) mittlere Emissionskonzentration (mg/m ³ (Vn)trocken bezogen auf 10 % O ₂)	2 Grenzwert*) (Jahresmittelwert) mittlere Emissionskonzentration (mg/m ³ (Vn)trocken) bezogen auf 10 % O ₂	3 Durchschnitt Oesterr.Zementindustrie lt. Hackl/Mauschitz 1995
Staubförmige Emissionen	unter 10	15	17
Stickstoffoxide (als NO ₂)	400 Dieser Zielwert erscheint durch Maßnahmen im Sinne von Punkt II Abs (3) dieses Vertrages nach dem derzeitigen Kenntnisstand in den nächsten Jahren nicht erzielbar; mittelfristig sollte aber jedenfalls ein Wert unter 500 realisiert werden.	550	740
org.Gesamtkohlenstoff (TOC)	unter 28	28	28
Schwefeldioxid (SO ₂)		Der Grenzwert für SO ₂ wird nach einjähriger Beobachtung aufgrund der Messungen gem. Absatz (2) Satz 2 unten nach den Kriterien, nach welchen auch die obigen Mittelwerte erstellt wurden, von den Vertragsparteien festgelegt.	98

*) Sollten durch allgemeine Rechtsvorschriften oder Bescheid strengere Grenzwerte bezüglich dieser Schadstoffemissionen auferlegt werden, gelten automatisch jeweils die strengeren Grenzwerte.

(2) Die in Absatz (1) genannten Grenzwerte (Jahresmittelwerte) sind aus den Halbstundenmittelwerten der kontinuierlichen Emissionsmessung, die gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Begrenzung der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung, BGBl 1993/63, von der Gmundner Zementwerke durchgeführt wird, als Durchschnittswert eines Kalenderjahres zu bilden.

Hinsichtlich der SO₂-Emissionen ist zwar - aufgrund des von den Gmundner Zementwerken eingehaltenen, sehr niedrigen Emissionsniveaus - eine kontinuierliche Messung nicht zwingend erforderlich; ungeachtet dessen sind die Gmundner Zementwerke bereit, entsprechende Meßeinrichtungen (Anschaffungspreis ca. S 400.000,--) auf ihre Kosten zu installieren.

(3) Zum Zwecke der weiteren Minimierung ihrer Luftschadstoffemissionen sichern die Gmundner Zementwerke den Gemeinden weiters zu, mit verhältnismäßigen Mitteln die im Bereich der Portland-Zementerzeugung und Luftreinhalte-technik beste verfügbare Technik zur Minimierung der Luftschadstoffemissionen zu testen und im Fall der Bewährung im Werk der Gmundner Zementwerke auch in diesem mit verhältnismäßigen Mitteln einzusetzen (Dynamisierungsgebot).

III.

Reduktion von Luftschadstoffen (insbesondere Stickoxidemissionen)

In Erfüllung der gemäß Punkt II Absatz (3) übernommenen Dynamisierungsverpflichtung werden die Gmundner Zementwerke

(1) im internationalen Vergleich die Entwicklung von Technologien zur Minimierung von Luftschadstoffemissionen, insbesondere in Deutschland (Spenner/Erwitte, Dyckerhoff/Geseke, Heidelberger Zement/Burglengenfeld) und Schweiz (Siggenthal), und jeweiliger Versuchsbetriebe in Österreich intensiv beobachten und die Gemeinden über

Ergebnisse und Anwendbarkeit bzw. Übertragbarkeit der erprobten Technologien im Gmundner Zementwerk regelmäßig informieren und zusätzlich mindestens drei Anbote unabhängiger Anlagenbauer von Rauchgasreinigungsanlagen bis 31. Dezember 1996 einholen und den Gemeinden zur Kenntnis zu bringen,

- (2) im Fall der erfolgreichen Anwendung in einem technisch vergleichbaren Zementwerk des In- oder Auslandes das Verfahren auch im Werk der Gmundner Zementwerke im Dauerbetrieb mit verhältnismäßigen Mitteln einsetzen.

IV.

Messung und Forschung im Bereich der Kohlenmonoxid- und -dioxid-Emissionen

(1) Festgelegt wird, daß im Rahmen des Versuchsbetriebs ehestens, jedenfalls im ersten Versuchsjahr, eine repräsentative kontinuierliche Messung über zumindest eine Woche hinsichtlich der Kohlenmonoxid- und -dioxid-Emission durchzuführen ist.

Die dabei erhobenen Meßergebnisse sind den Gemeinden bekanntzugeben.

(2) Nach Vorliegen der Meßergebnisse gemäß Absatz (1) werden die Vertragsteile Verhandlungen darüber aufnehmen, ob in Anbetracht des Emissionsniveaus eine kontinuierliche Messung im Sinne des Punkt II und Begrenzung analog Tabelle gemäß Punkt II Absatz (1) für erforderlich erachtet wird.

(3) Die Gmundner Zementwerke sichern zu, den Fortschritt der Wissenschaft und Technik im Bereich der weiteren Reduktion der Kohlenmonoxid-Emissionen bei Portland Zementwerken intensiv zu beobachten und Maßnahmen zur Reduzierung mit verhältnismäßigen Mitteln zu treffen.

Die Gmundner Zementwerke werden den Gemeinden diesbezüglich im Abstand von je 3 (drei) Jahren einen Bericht übermitteln und die Anwendbarkeit und Übertragbarkeit der Ergebnisse der zwischenzeitlichen Forschungsergebnisse auf die Gmundner Zementwerke darstellen.

V.

Schalldämmende Maßnahmen

(1) Zum Zwecke einer Reduktion der durch die Gmundner Zementwerke verursachten Lärmemissionen verpflichten sich die Gmundner Zementwerke, weitere Schalldämmpotentiale, vor allem hinsichtlich der Nachtzeit, auszuloten und zu nützen.

(2) Die Gmundner Zementwerke verpflichten sich daher, auf ihre Kosten binnen 3 (drei) Monaten nach Unterfertigung dieser Vereinbarung bei einer staatlich autorisierten Anstalt ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag zu geben, wonach weitere Schalldämmpotentiale zu erheben und Vorschläge zu unterbreiten sind.

Nach Vorliegen dieses Gutachtens - als spätester Zeitpunkt hierfür wird der 31.12.1996 vereinbart - haben die Gmundner Zementwerke einen über einen Zeitraum von ein bis drei Jahren laufenden Stufenplan mit dem Ziel, beim nächstgelegenen Nachbarn der Immissionsanteil der Gmundner Zementwerke zur Nachtzeit auf mindestens 45 dB(A) zu senken, vorzulegen.

Zusätzlich werden die Gmundner Zementwerke danach trachten, die betriebsbedingten Schallpegelspitzen nachts (insbesondere durch Verschlusslärm) deutlich zu reduzieren.

Die Vertragsteile werden nach Vorlage dieses Stufenplans Verhandlungen über die Realisierung von Schalldämmmaßnahmen aufnehmen.

Wenn diese Verhandlungen nicht bis längstens 31. März 1997 zu einer Einigung über die zu treffenden Maßnahmen führen, behält sich jede der Gemeinden vor, bei den zuständigen Behörden Anträge nach § 79 GewO zur Vorschreibung weiterer Maßnahmen und Auflagen einzubringen.

VI.

Bioindikation

Die Vertragsteile kommen überein, auf Kosten der Gmundner Zementwerke im Bereich der Liegenschaft Georg Loderbauer jun. eine Bioindikationsstelle einzurichten und auf Vertragsdauer zu betreiben.

Der Untersuchungsumfang der Bioindikation umfaßt standardisierte Graskulturen im Sinne der VDI-Richtlinie 3792, Fruchtanalysen der Apfelkulturen und Untersuchungen der Grünlandpflanzen sowie Bodenuntersuchungen auf dieser Liegenschaft.

Der Umfang der Beprobung umfaßt jedenfalls die gängigen Schwermetalle gemäß jeweiliger Vorschreibung der Immissionsmessungen im Behördenverfahren (jedenfalls incl. Quecksilber, Fluor, Chrom und Chrom VI), die Analyse auf PAK, sowie die Bestimmungen des Boden-ph.

Diese Messungen sind mit einem im Einvernehmen festzulegenden "unbelasteten Standort" zu vergleichen.

Die Häufigkeit der Beprobungen und Messungen beträgt bei Fruchtanalysen, Grünlandkulturen und Graskulturen mindestens 1 x jährlich, bei Bodenproben mindestens 1 x in 3 Jahren.

VII.

Ausbau der Bahnanlieferung

Die Gmundner Zementwerke verfügen über ein Anschlußgleis der Österreichischen Bundesbahnen.

Sie sichern zu, sich in Hinkunft zu bemühen, mit den Österreichischen Bundesbahnen wettbewerbstaugliche Konditionen für eine verstärkte An- und Ablieferung von Gütern im Tages-Bahnverkehr zu verhandeln.

Die Gmundner Zementwerke haben den Gemeinden regelmäßig über den Stand dieser Verhandlungsbemühungen zu berichten.

Die Gmundner Zementwerke streben an, einen möglichst hohen Anteil der An- und Ablieferung von Gütern auf den Schienenverkehr zu verlagern, wobei keine zusätzlichen Schallemissionen nachts entstehen dürfen.

VIII.

Versuchsbetrieb und Beweissicherung

(1) Die Gmundner Zementwerke streben im anhängigen Verfahren die Genehmigung eines Versuchsbetriebs für die Dauer von 3 (drei) Jahren an.

Gegenüber den Gemeinden wird die Zusicherung abgegeben, daß im jeweils genehmigten Versuchszeitraum

- maximal an 300 (dreihundert) Tagen Kunststoffabfälle
- im Ausmaß von höchstens 10.000 Tonnen/Jahr

zur Verbrennung gelangen.

Die Gmundner Zementwerke sichern weiters zu, eine weitere Verlängerung des Versuchsbetriebs nicht zu beantragen, sofern eine solche nicht zur Absicherung der Repräsentativität und Prognosesicherheit der vom Versuchsbetrieb geforderten Beweisergebnisse erforderlich ist.

(2) Im Rahmen des Versuchsbetriebs wird zum Zwecke der immis-sionsseitigen Beweissicherung ein Meßcontainer zur kontinuierlichen Messung für die gesamte Dauer auf Kosten der Gmundner Zementwerke aufgestellt.

Einsatzort: "kritischer Aufschlagpunkt" gemäß Vorgabe eines metereologischen und humanmedizinischen Sachverständigen

Einsatzdauer: während des gesamten Versuchsbetriebs

Meßprogramm: gemäß Vorgabe eines meteorologischen und human-
medizinischen Sachverständigen; zu messen sind
die Immissionsbelastung durch

- Staub
- Schwefeldioxid
- Stickstoffmonoxid
- Stickstoffdioxid
- Kohlenmonoxid
- meteorologische Bedingungen.

(3) Im Versuchsbetrieb sind die Quecksilberemissionskonzentra-
tionen stichprobenartig und als Kurzzeitmessung über die Dauer
einer Woche zu messen.

Soferne aus diesen Messungen auffällige Quecksilberemissions-
konzentrationen abzulesen sein sollten, ist für den Dauer-
betrieb die Einrichtung eines dauerregistrierenden Queck-
silberemissionsmeßgerätes vorzusehen.

IX.

Besondere Informations- und Inspektionsrechte der Gemeinden

(1) Die Gmundner Zementwerke räumen jeder der Gemeinden das
Recht ein, auf Kosten der jeweiligen Gemeinden durch einen oder
mehrere von ihnen zu nominierende, hinsichtlich ihnen offenbar
werdender Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der Gmundner
Zementwerke zur Verschwiegenheit verpflichtete Privatsach-
verständige

- a) die Versuchseinsätze im Werk zu beobachten,
- b) die relevanten Betriebsdaten und Emissionsmeßdaten einzu-
sehen und/oder die schriftliche Bekanntgabe dieser Daten zu
verlangen,
- c) (Kontroll-)Proben aus dem angelieferten Kunststoffmaterial
zu ziehen, die einer Untersuchung durch eigene Gutachter
und Untersuchungsanstalten eigener Wahl zu unterziehen
sind,
- d) die Bezugsquellen für die Kunststoffabfälle zu überprüfen,
um die Einhaltung des Importverbots kontrollieren zu
können.

(2) Werden bei derartigen Untersuchungen und Inspektionen Vertragsverstöße der Gmundner Zementwerke festgestellt, so sind die Kosten der diese Verstöße feststellenden Inspektionen durch die Gmundner Zementwerke zu ersetzen.

B) ZUSICHERUNGEN DER GEMEINDEN

X.

Verfahrensbezogene Zusicherungen

Jede der unterfertigten Gemeinden verpflichtet sich, binnen zwei Wochen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch sämtliche Vertragsparteien sämtliche von ihr bzw. in ihrem Namen von ihrer rechtlichen Vertretung

- (1) im Verfahren UR-304097 beim Landeshauptmann von Oberösterreich vorgebrachten Einwendungen und Anträge vorbehaltlos zurückzuziehen und
- (2) auch alle anderen bei österreichischen, europäischen oder internationalen Behörden, Gerichten oder sonstigen Institutionen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben erstatteten Eingaben, gleich ob diese unmittelbar gegen das Vorhaben gerichtet sind oder sich nur mittelbar auf dieses beziehen, vorbehaltlos zurückzuziehen und
- (3) im fortgesetzten Verfahren über das gegenständliche Vorhaben keine weiteren Einwendungen oder sonstigen Anträge, die die Genehmigung des Vorhabens im bisher verhandlungsgegenständlichen Umfang erschweren oder behindern, einzubringen, sofern die Gmundner Zementwerke ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachkommen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist den Gmundner Zementwerken binnen 3 (drei) Wochen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung schriftlich nachzuweisen.

XI.

Standortinteressen und abfallwirtschaftliche Zusammenarbeit

(1) Seitens der Vertragsparteien herrscht Einvernehmen, daß der Sicherung des Standortes der Gmundner Zementwerke - auch aus Gründen der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik - Bedeutung zukommt.

Aus diesen Gründen besteht auch die allseitige grundsätzliche Bereitschaft, in abfallwirtschaftlichen Belangen nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten - dies selbstverständlich unbeschadet der jeweiligen hoheitlichen und privatautonomen Stellung der Vertragsparteien.

(2) Zur Pflege dieser Zusammenarbeit werden die Vertragsteile, unabhängig von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag, eine wechselseitig offene Informationspolitik betreiben.

Die Gmundner Zementwerke verpflichten sich, vor Einbringung etwaiger weiterer abfall- oder umweltrechtlich relevanter Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage rechtzeitig die Gemeinden zu konsultieren.

C) ALLGEMEINE INFORMATIONS- UND INSPEKTIONSRECHTE

XII.

Allgemeines Informationsrecht der Gemeinden

(1) Die Gmundner Zementwerke verpflichten sich, einen Jahresbericht über sämtliche bescheid- oder vereinbarungsgemäß zu messenden betrieblichen Emissionen jeweils bis 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Gemeinden zu übermitteln.

Anläßlich der jährlichen Information wird den Gemeinden auch Gelegenheit gegeben, in die Sicherheitsanalysen und das Maßnahmenpaket im Sinne der störfallgeeigneten Anlagen Einsicht zu nehmen.

(2) Die Gmundner Zementwerke erklären, den Gemeinden weiters über deren Anfrage alle Informationen über umweltrelevante Betriebsabläufe und -ergebnisse zu erteilen.

Die Anfrage kann grundsätzlich formlos gestellt und auch erledigt werden.

Erfordert die Beantwortung der Anfragen vorherige interne Ermittlungen der Gmundner Zementwerke (etwa Eingangs- oder Emissionsanalysen, Auswertungen des Datenmaterials u.dgl.) werden die Gmundner Zementwerke diese Ermittlungen in angemessener Frist durchführen und nach Auswertung der Ergebnisse die Information erteilen.

(3) Wenn von den Gemeinden Informationen begehrt werden, die erst nach betriebsfremden, d.h. von den Gmundner Zementwerken im normalen Betriebsablauf nicht angestellten Analysen und Untersuchungen ermittelt werden können, so sind die Gmundner Zementwerke verpflichtet, solche Untersuchungen und Analysen zu gestatten, jedoch nicht auf eigene Kosten vorzunehmen.

Sie haben jedoch den Gemeinden jene vorhandenen Informationen und Materialien mitzuteilen, die diese zur Vornahme solcher Analysen auf eigene Kosten benötigen.

(4) Die Auskunftspflicht der Gmundner Zementwerke betrifft ausschließlich umweltbezogene Daten.

XIII.

Allgemeines Inspektionsrecht der Gemeinden

(1) Die Gmundner Zementwerke erklären, den Gemeinden bzw. den von diesen beauftragten Personen das Betreten des Betriebsgeländes und das Beobachten der Betriebsabläufe durch Lokalaugenscheine ("Inspektionen") zu gestatten.

Jede Gemeinde ist berechtigt, auch ohne vorherige Anmeldung - insbesondere bei Bürgerbeschwerden über besondere Emissionsbelastung - Inspektionen durchzuführen.

Inspektionen sind jederzeit unter Begleitung des von den Gmundner Zementwerken beizustellenden Personals zulässig; steht im Fall einer unangemeldeten Inspektion ausreichend geschultes und kompetentes Begleitpersonal nicht zur Verfügung, ist dieses von den Gmundner Zementwerken unverzüglich beizustellen.

Die Gmundner Zementwerke haften für die Sicherheit der jeweiligen Inspektoren nur, wenn sich diese uneingeschränkt an die Weisungen des von den Gmundner Zementwerken für die Inspektion beigestellten Personals halten.

(2) Die Ausübung dieses Inspektionsrechts hat ohne jedwede Beeinträchtigung oder Erschwerung der Betriebsabläufe zu erfolgen.

Seitens der Gemeinden dürfen für eine Inspektion maximal 10 (zehn) vom Bürgermeister bevollmächtigte Personen entsandt werden; die Zulassung einer größeren Anzahl von Personen zur Inspektion bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gmundner Zementwerke.

(3) Inspektionen haben sich auf umweltbezogene Zustände oder Tätigkeiten zu beschränken und dürfen nicht zu anderen Zwecken, etwa der Einsichtnahme in betriebswirtschaftliche Unterlagen, genutzt werden.

XIV.

Öffentliche Anhörung

(1) Die Gmundner Zementwerke erklären sich bereit, einmal jährlich für eine öffentliche Anhörung durch die Gemeinden selbst oder im Rahmen einer Veranstaltung der Gemeinden durch die Gemeindebevölkerung zur Verfügung zu stehen.

(2) Der Termin für eine solche öffentliche Anhörung ist im beiderseitigen Einvernehmen festzulegen.

D) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

XV.

Vertragsdauer

(1) Der Vertrag erwächst mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Rechtswirksamkeit und ist auf Dauer der thermischen Verwertung von Kunststoffabfällen im Standortunternehmen der Gmundner Zementwerke abgeschlossen.

Eine bloß vorübergehende Einstellung der thermischen Verwertung von Kunststoffabfällen, die sich über weniger als 2 (zwei) Jahre erstreckt, berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht.

(2) Eine Beendigung oder Unterbrechung der thermischen Kunststoffverwertung führt nur dann zur Beendigung des Vertrages, wenn

- a) die Beendigung der thermischen Verwertung von Kunststoffabfällen vorher den Gemeinden schriftlich mitgeteilt wird und
- b) sich diese Beendigung (Unterbrechung) über mehr als 2 (zwei) Jahre erstreckt.

Wird nach einer derartigen Beendigung oder Unterbrechung der Kunststoffverwertung die thermische Verwertung von Kunststoffabfällen wieder aufgenommen, lebt - mangels anderer Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen - die gegenständliche Vereinbarung wieder auf.

XVI.

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten -wenn möglich- gütlich zu bereinigen.

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterwerfen sie sich einem Schlichtungsversuch durch einen einvernehmlich zu bestellenden Schiedsmann.

Scheitert die Einvernehmensherstellung, ist der Schiedsman
- über Anrufung einer der Streitparteien - vom Präsidenten der
Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, bei dessen Ver-
hinderung oder Befangenheit vom jeweils nächstgereihten Vize-
präsidenten, zu bestellen.

(2) Führt dieser Schlichtungsversuch nicht binnen 2 (zwei)
Monaten nach Anrufung des Schiedsmannes durch eine der Ver-
tragsparteien zu einer gütlichen Einigung, steht jeder Ver-
tragspartei eine Anrufung des ordentlichen Gerichtes offen.
Ausschließlicher Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf den
Streitwert das Bezirksgericht Gmunden.

XVII.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam
oder ungültig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner,
diese Bestimmungen durch eine entsprechende, dem Zweck dieser
Vereinbarung am nächsten kommende, wirksame Bestimmung zu
ersetzen.

XVIII.

Änderungen; Rechtsnachfolge; Ausfertigungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und
haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von allen Vertragsparteien
unterzeichnet sind; dies gilt auch für das einvernehmliche
Abgehen von der Schriftform.

(2) Diese Vereinbarung gilt auch für die jeweiligen Rechtsnach-
folger.

Die Gmundner Zementwerke verpflichten sich, ihre Ver-
pflichtungen aus diesem Vertrag auf sämtliche Rechtsnachfolger,
insbesondere im Betrieb der standortgegenständlichen Anlage
oder in einer sonstigen Nutzung der standortgegenständlichen
Liegenschaft, vollinhaltlich zu überbinden.

Die in dieser Vereinbarung den Gemeinden eingeräumten Rechte können von jeder der Gemeinden auch einzeln in Anspruch genommen werden; diesfalls treffen die jeweilige Gemeinde auch die diesen Rechten korrespondierenden Pflichten.

(3) Diese Vereinbarung wird in sechs Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.

XIX.

Genehmigungen

(1) Dieser Vertrag wurde

vom Gemeinderate der Stadtgemeinde Gmunden in dessen Sitzung vom 22. April 1996,

vom Gemeinderate der Marktgemeinde Altmünster in dessen Sitzung vom 22. April 1996,

vom Gemeinderate der Gemeinde Pinsdorf in dessen Sitzung vom 25. April 1996,

vom Gemeinderate der Gemeinde Gschwandt in dessen Sitzung vom 25. April 1996,

vom Gemeinderate der Gemeinde Ohlsdorf in dessen Sitzung vom 24. April 1996

beschlossen und bedarf im Sinne der Bestimmung des § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990 nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Abschluß dieses Vertrages auf seiten der Gmundner Zementwerke wurde mit Beschluß des Aufsichtsrates der Gmundner Zementwerke vom 26. März 1996 genehmigt.

Gmunden, am 29.5.1996

Unterschriften siehe Folgeseiten

Unterschriften zur Vereinbarung vom 29.5.1996

für die Stadtgemeinde Gmunden:



Johann Kollmann
Georg Gmunden
P. H. Schul *Bludenz - Gmunden*
S. Schmid

für die Marktgemeinde Altmünster:



Alm
Josef Zapp
Johann Gmunden
Christine Gmunden

für die Gemeinde Pinsdorf:



Seckelmeier
Dr. Ing. Heinz Trisch
Pin
Spindlberger Josef

für die Gemeinde Gschwandt:



Johann Kollmann
Dienstherber Karl Keim
Karin Rafferty
Seckelmeier Augustin

für die Gemeinde Ohlsdorf:



für die Gmundner Zementwerke
Hans Hatschek Aktiengesellschaft:

[Handwritten signature]
.....

Frank G. ...
.....

W. Leub...
.....

Alman Paschinger
.....

GMUNDNER ZEMENTWERKE HANS HATSCHEK
AKTIENGESELLSCHAFT
.....

[Handwritten signature]
.....